

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen V. der Stadt Kelheim auf dem Grundstück Flur-Nr. 1825 der Gemarkung Kelheim *REV. 4111. KE 27*

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Stadt Kelheim gelegenen Wasserschutzgebietes eines Teiles der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kelheim vom 28. Dezember 1976.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 10. 1976 (BGBl. I, S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung eines Teiles der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kelheim wird das in § 2 beschriebene Schutzgebiet in der Gemarkung Kelheim festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
2. Der *Fassungsbereich* umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1825 der Gemarkung Kelheim. Er hat eine Ausdehnung von ca. 45 x 45 m.
3. Die *engere Schutzzone* umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet):
Flur-Nr. 46 T, 46/3 der Gemarkung Forstbezirk Frauenforst;
Flur-Nr. 1163/4 T, 1230 T, 1231, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238 der Gemarkung Kelheimwinzer;
Flur-Nr. 1718/2 T, 1728/4 T, 1740, 1741, 1742 T, 1743, 1744, 1745, 1745/2, 1745/3, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1750/2, 1751 T, 1751/2 T, 1752 T, 1753 T, 1754 T, 1755 T, 1756 T, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1764/2, 1765, 1805, 1805/2, 1806, 1807 T, 1809 T, 1813 T, 1814 T, 1815 T, 1816, 1817, 1818, 1819, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825 T, 1827, 1828, 1829, 1830, 1832, 1835, 1837, 2233, 2234, 2308 T, 2326 T der Gemarkung Kelheim.

4. Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke (Teilflächen sind mit „T“ gekennzeichnet):

Flur-Nr. 44/2 T, 46 T, 46/2 T, 47/2 T der Gemarkung Forstbezirk Frauenforst;

Flur-Nr. 266 T, 267 T, 1157/3, 1157/5, 1207/2 T, 1226, 1227, 1228/2, 1230 T, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1246/3, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1251/2, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257 T, 1258 T, 1269, 1269/2 T, 1269/3, 1270, 1271, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1304, 1305, 1306, 1307 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Flur-Nr. 1718/2 T, 1728/4 T, 1729 T, 1730, 1731, 1732, 1732/2, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1742 T, 1766, 1767, 1768, 1769 T, 1770 T, 1771 T, 1772 T, 1773 T, 1775 T, 1776 T, 1810 T, 1811 T, 1811/2 T, 1811/3 T, 1812 T, 1838, 1840, 1843, 1844, 1847, 1848, 2308 T, 2310/2 T, 2311, 2326 T der Gemarkung Kelheim.

5. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus einem vom Landratsamt Kelheim am 3. März 1969 nach dem Schutzgebietsvorschlag des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 27. Januar 1965 gefertigten Lageplan M 1 : 5 000. Der Lageplan ist im Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Kelheim niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

7. Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur auf geeignete Weise kenntlich gemacht. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten etwa betroffener Grundstücke haben die vorgenannten Maßnahmen zu dulden.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- u. forstwirtschaftl. Nutzungen, Gartenbau 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		
1.3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4. dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung, insbesondere Kles-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe 3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern 3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6. Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		—
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen 3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze, sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen 4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern 4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern 5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten (Lagerverordnung — VLwF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl. S. 161) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft. Kelheim, den 3. Januar 1977

Landratsamt: I. A. J e r g e r, Regierungsrat

Anlage: Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Atomkraftwerke, Beizereien u. a. Betriebe, die Atzflüssigkeiten verwenden, Bleichereien, Chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager, Färbereien, Faserplattenwerke, fotochemische Fabriken, Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Gerbereien, Gummifabriken, Holzimprägnierungswerke, Hydrierwerke, Isotopenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststoff-Fabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstoff-Fabriken, Teerfarbenfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinkereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulose-Fabriken, Zuckerraffinerien und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.